



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b, 80331 München

**Stadtplanung  
PLAN-HAII-40V**

- I. An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 24 –  
Feldmoching-Hasenberg  
Herrn Dr. Rainer Großmann  
BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Straße 28a  
80993 München

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089  
Telefax: 089  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 28 b  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:  
plan.ha2-40v@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
18.12.2020

**A) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Gebiet der Eggarten-Siedlung nach dem UVPG**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00098 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 16.06.2020

**B) Einstellung sämtlicher Arbeiten auf dem Gebiet des Eggartens  
bis das Ergebnis der vom BA 24 im Juni geforderten  
Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00904 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 14.10.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 16.06.2020 forderten Sie zunächst die Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Gebiet der Eggarten-Siedlung nach dem Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 7 Absatz 1 und Anlage 1, Nr. 18.7., 18.7.2.,  
18.8. und 18.9., um die Auswirkungen der geplanten Bebauung von 1.700 bis 2.000  
Wohneinheiten auf die Umwelt festzustellen.

Darüber hinaus äußerten Sie mit Antrag vom 14.10.2020 Ihre Bedenken hinsichtlich  
stattfindender Abriss-, Rodungs- und Fällarbeiten sowie der Entfernung von Totholz und  
sonstiger Aufräumarbeiten auf dem Gebiet des Eggartens, wodurch mögliche Habitate von  
Flora und Fauna zerstört würden und damit die Basis einer UVP.

Zu den aufgeworfenen Sachverhalten können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das UVPG sieht für Einzelvorhaben die sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung und für Planungsvorhaben die sogenannte Strategische Umweltprüfung (SUP) vor. Gleichzeitig ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen, die sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Strategische Umweltprüfung abdeckt.

Bei der Durchführung von Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren ist entsprechend § 50 UVPG keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategische Umweltprüfung erforderlich, da beide Verfahren in der Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch aufgehen. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Eggarten-Siedlung demnach nicht durchzuführen. Die Erstellung des Umweltberichts erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Teilbereiche des Planungsgebiets sind naturnahe, strukturreiche Garten bzw. Gartenbrachen und somit bedeutsam für den Arten- und Biotopschutz. Die Eggarten-Siedlung stellt zusätzlich einen Lebensraum für streng bzw. besonders geschützte Tierarten dar. Soweit die Planungen und vertiefenden Untersuchungen ergeben, dass bei Verwirklichung des Baurechts Beeinträchtigungen dieser oder weiterer relevanter Arten auftreten können, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder, falls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich wird, Maßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand eingeplant.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Räumung einzelner Parzellen, einschließlich baulicher Anlagen, kann der Rückschnitt oder die Entfernung von Gehölzen in einem gewissen Umfang nicht vermieden werden. Mit der Eigentümerschaft wurde eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, dass für entstandene und noch entstehende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die durch ein Fachbüro durchgeführte Strukturkartierung der Gehölzstrukturen aus dem Jahr 2011 zugrunde gelegt wird, auf der die erforderliche Kompensation für die Eingriffe im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2143 für die Eggarten-Siedlung erfolgt. Damit ist sichergestellt, dass zum einen zwischenzeitliche Verluste im Gehölzbestand vollständig berücksichtigt werden und zum anderen die Interessen der Eigentümerschaft gewahrt werden. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, weil die Eggarten-Siedlung weder im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung noch im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung liegt und sich die Einzelmaßnahmen insgesamt zu einem ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft aufsummieren.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erfolgen die Abriss- und Räumungsarbeiten zusätzlich in Begleitung eines besonders fachkundigen Biologen. Eine naturschutzrechtliche Grundlage zur Einstellung der Arbeiten auf dem Areal des Eggartens besteht daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen